sign-me
Signiert von SANDRA BECK
am 12.12.2024

Stadt Langenau

Änderungssatzung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Langenau vom 14.11.1997

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Langenau am 06.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

§ 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

§ 41 erhält folgende Fassung

§ 41 Grundgebühren

(2) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählergröße		Grundgebühr
$Q_3 4$	QN 2,5	**0,87 Euro pro Monat**
$Q_3 10$	QN 6	**2,18 Euro pro Monat**
$Q_3 16$	QN 10	**3,50 Euro pro Monat**
$Q_3 25$	QN 15	**5,46 Euro pro Monat**
$Q_3 40$	QN 25	**8,75 Euro pro Monat**
$Q_3 63$	QN 40	**13,78 Euro pro Monat**
$Q_3 100$	QN 60	**21,87 Euro pro Monat**

Bei beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(4) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Langenau, den 06.12.2024

Daria Henning
Bürgermeisterin

Bereitgestellt am 12.12.2024